

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BESCHÄFTIGUNG VON LEIHARBEITSKRÄFTEN

Stand: März 2023

1. Allgemeine Pflichten des Überlassers

Um den Pflichten als Beschäftigerfirma von Leihpersonal nachzukommen, weisen wir ausdrücklich auf die für Sie geltenden Pflichten als Überlasserfirma gemäß AÜG und ASchG hin. Mit Unterzeichnung der Überlassungsmittelung für die von Ihnen überlassenen Arbeitskräften gehen wir davon aus, dass Sie Ihren Fürsorgepflichten und allen gesetzlichen Vorgaben (Einstufung, Zulagen, Auslösen etc.) als Überlasser nachkommen.

- Die Pflichten des Arbeitgebers (= Überlassers), insbesondere im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, werden durch die Überlassung nicht berührt (§ 5 AÜG).
- Der Überlasser hat den Beschäftigten auf alle für die Einhaltung des persönlichen Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitsschutzes und des besonderen Personenschutzes maßgeblichen Umstände hinzuweisen (§ 6 Abs. 2 AÜG).
- Der Überlasser ist verpflichtet, die Überlassung unverzüglich zu beenden, sobald er bemerkt, dass der Beschäftigte trotz Aufforderung Arbeitnehmerschutz- oder Fürsorgepflichten nicht einhält (§ 6 Abs. 2 AÜG).
- Der Überlasser darf eine Arbeitskraft an einen Dritten nur nach Abschluss einer ausdrücklichen Vereinbarung überlassen, die insbesondere den Anforderungen gem. § 11 Abs. 1 AÜG genügen muss.
- Über die Vereinbarung ist der Arbeitskraft unverzüglich nach Beginn des Vertragsverhältnisses ein Dienstzettel auszustellen, der die in § 11 Abs. 1 AÜG genannten Angaben enthalten muss.
- Der Überlasser ist verpflichtet, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor jeder Beschäftigung in einem anderen Betrieb, die für die Überlassung wesentlichen Umstände mitzuteilen und ehestmöglich schriftlich zu bestätigen (§ 12 AÜG).
- Überlassung von Arbeitskräften darf nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung erfolgen (§ 2 Abs. 2 AÜG).
- Bei grenzüberschreitender Arbeitskräfteüberlassung gelten zusätzliche Bestimmungen (z.B. §§ 15, 16 AÜG).

2. Arbeitssicherheit

Überlasser sind verpflichtet, die Arbeitskräfte vor Überlassung sowie jeder Änderung ihrer Verwendung über folgende Punkte nachweislich schriftlich zu informieren:

- die Gefahren, denen sie auf dem zu besetzenden Arbeitsplatz ausgesetzt sein können
- die für den Arbeitsplatz oder die Tätigkeit erforderliche Eignung oder die erforderlichen Fachkenntnisse
- die Notwendigkeit von Eignungs- und Folgeuntersuchungen
- Überlasser haben die Kosten von Eignungs- und Folgeuntersuchungen zu tragen.
- Überlasser müssen über jene Arbeitskräfte, für die Eignungs- oder Folgeuntersuchungen erforderlich sind, Aufzeichnungen führen und sobald diese aus dem Betrieb ausscheiden, dem zuständigen Träger der Unfallversicherung übermitteln.
- Überlasser müssen jeder Arbeitskraft zu den sie persönlich betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen Zugang gewähren und auf Verlangen Kopien davon aushändigen (§ 57 Abs. 1 und § 58 Abs. 4 bis 7 ASchG).

Wir behalten uns das Recht vor im Bedarfsfall eine Kopie der entsprechenden Unterlagen anzufordern.

Der Überlasser hat das von ihm überlassene Personal mit entsprechender Schutzausrüstung auszustatten.

3. Gerichtsstand

Für alle Auseinandersetzungen, die den gegenständlichen Geschäftsfall betreffen, gilt der Gerichtsstand Vöcklabruck als vereinbart.

4. Allgemeines & Datenschutz

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma AIM Technical Solutions GmbH (einzusehen unter <https://www.aim-gmbh.at/agb/>) Auf Wunsch senden wir Ihnen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbstverständlich gerne zu.

Zur Information über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten weisen wir ausdrücklich auf unsere Datenschutzerklärung hin (einzusehen unter <https://www.aim-gmbh.at/datenschutz/>). Auf Wunsch senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung selbstverständlich gerne zu.